

**Anlage 2/2 zu KT-Drucks. Nr. 016/2016/2**

**Vergleich Entschädigungssatzung  
2014**

**2016**

<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>bis zu 3 Stunden                    30 €</p> <p>mehr als 3 bis 6 Stunden    45 €</p> <p>mehr als 6 Stunden                60 €</p> <p><del>(Tageshöchstsatz)</del></p>	<p>§ 1 Absatz 2</p> <p>Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <p>bis zu 3 Stunden                    30 Euro</p> <p>mehr als 3 bis 6 Stunden    45 Euro</p> <p>mehr als 6 Stunden                60 Euro.</p>
<p>§ 2 Absatz 3</p> <p><del>Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 € nicht übersteigen.</del></p>	
<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 70 € (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 60 € je Sitzung gezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen. <del>Mitglieder des Kreistags, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat unter</del></p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 70 Euro (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 60 Euro je Sitzung gezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen.</p> <p>Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion</p>

<p><del>Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass Ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 70 € je Sitzung.</del> Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate inne hat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.</p>	<p>erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.</p>
<p><del>§ 3 Absatz 2a</del>  <del>Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro je Fraktionsmitglied, unabhängig von der Fraktionsgröße erhalten sie mindestens 500 Euro.</del></p>	<p>§ 3 Absatz 3 (neu)  Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <u>150</u> Euro je Fraktionsmitglied, unabhängig von der Fraktionsgröße erhalten sie <b>mindestens 750</b> Euro. Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums</p>

	Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
<p>§ 3 Absatz 3</p> <p>Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters je 300 € ab 01.01.2013. <del>Für den Ersten Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 155 €.</del></p>	<p>§ 3 Absatz 4 (neu)</p> <p>Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters je 300 Euro ab 01.01.2013.</p>
<p><del>§ 3 Absatz 2 Satz 4</del></p> <p><del>Mitglieder des Kreistags, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass Ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 70 € je Sitzung.</del></p>	<p><b>§ 4 (neu)</b></p> <p>Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen</p> <p>Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.</p> <p>(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.</p> <p>(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 (neu)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.</p> <p>(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, <b>4 und 6</b> des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.</p> <p>(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 (neu)</b></p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <b>18. März 2016</b> in Kraft.</p>

